

Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Stadtarchives

Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I S 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/ 13, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) und dem Körperschaftssteuergesetz (KStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4133), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in Ihrer Sitzung am 23.07.2014 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Stadt Finsterwalde unterhält im Gemeindebereich ein Stadtarchiv als unselbständige Einrichtung.

Das Stadtarchiv bildet eine Abrechnungseinheit.

§ 2

Zweck des Stadtarchives ist die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und historischem Schriftgut.

§ 3

Die Stadt Finsterwalde verfolgt mit der Unterhaltung des Stadtarchives ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Finsterwalde ist im Bereich des Stadtarchives selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Stadtarchives und Mittel, die hierfür von Dritter Seite zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Finsterwalde erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtarchives.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtarchives fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Finsterwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Finsterwalde, 23.07.2014



Gampe
Bürgermeister